

STATUTEN KREISMUSIK LIMMATTAL



KREISMUSIK LIMMATTAL



STATUTEN

Gründungsjahr 2003
1. Ausgabe



Vorwort

Die Mitglieder der 1908 gegründeten Kreismusik Weiningen (vormals Musikverein Weiningen) und des 1961 gegründeten Musikvereins Oberengstringen haben beschlossen, sich zusammenzuschliessen und am 7. März 2003 die Kreismusik Limmattal zu gründen. Grund für diese Massnahme waren die stetig abnehmenden Mitgliederzahlen und die immer schwieriger werdende Nachwuchsfindung. Dem Zusammenschluss war eine rund zweieinhalbjährige Versuchsphase mit gemeinsamen Proben und Auftritten vorausgegangen.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 53

Solange zehn Aktivmitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Ist die Auflösung unvermeidlich, entscheiden die Aktivmitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars an der letzten Generalversammlung.

Artikel 54

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 07. März 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

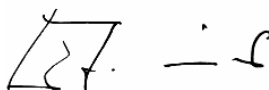
Geroldswil, 07. März 2003

Die Präsidentin:



Esther Pallaoro

Der Aktuar:



Edi Lienberger

Statuten der Kreismusik Limmattal

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Kreismusik Limmattal bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Weiningen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung der Blasmusik.
- b) Durch öffentliche Konzerte und die Teilnahme an Veranstaltungen in den Gemeinden Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Unterengstringen und Weiningen (Einzugsgebiet des Vereins) soll die Verbundenheit mit der Bevölkerung, anderen Vereinen und den Behörden zum Ausdruck kommen.
- c) Musikalische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und allfälliger Anfänger.
- d) Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Mittel des Vereins

Artikel 3

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele sind:

- a) Regelmässige Proben zur Vorbereitung der Konzertprogramme und zur allgemeinen musikalischen Schulung der Mitglieder.
- b) Wenn möglich sollen pro Jahr zwei Konzerte mit verschiedenen musikalischen Ausrichtungen (Kirchenkonzert, Jahreskonzert) stattfinden.
- c) Obligatorische Konzerte im Einzugsgebiet des Vereins.
- d) Übernahme von beliebigen Engagements.

Artikel 4

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a) Subventionen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge von Konzerten und anderen Aktivitäten
- d) Schenkungen/Spenden

Mitglieder

Artikel 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Artikel 6

Aktivmitglieder sind diejenigen Vereinszugehörigen, welche sich nach Massgabe dieser Statuten zu aktiver Mitwirkung verpflichtet haben (Art. 29 - 40).

Artikel 7

Passivmitglieder sind diejenigen Vereinszugehörigen, welche ohne aktive Betätigung regelmässig einen bestimmten finanziellen Beitrag leisten (Art. 41 - 43).

Artikel 8

Passivmitglieder erlangen die Freimitgliedschaft nach 25-jähriger ununterbrochener Unterstützung des Vereins.

Artikel 9

Personen, welche sich um den Verein oder das Blasmusikwesen als solches ausserordentliche Verdienste erworben haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Organisation des VereinsArtikel 10

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Aktivmitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Kommissionen

1. Die GeneralversammlungArtikel 11

Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins.

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich bis spätestens Ende März stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder 2/3 aller Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 13

Die Einladung sämtlicher Mitglieder zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Anträge sind zehn Tage vorher dem Vorstand einzureichen. Die musikalische Leitung ist zur GV einzuladen.

Artikel 14

Unter die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
- b) Die Abnahme der Jahresrechnung/die Genehmigung des Budgets
- c) Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- d) Die Vornahme von Statutenänderungen
- e) Die Wahl des Vorstandes
- f) Die Wahl der Rechnungsrevisoren

EhrenmitgliederArtikel 45

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig als Aktivmitglied tätig sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie können auch zu keinerlei Beiträgen verpflichtet werden.

6. Proben und KonzerteArtikel 46

Der Verein führt in der Regel wöchentlich eine Gesamtprobe durch. Der Dirigent ist befugt, im Einverständnis mit der Musikkommission frühzeitig Spezial- oder Zusatzproben festzulegen.

Artikel 47

Die Mitglieder haben sich den Anordnungen des Dirigenten zu fügen. Sie sind verpflichtet, die zum Lernen aufgegebenen Musikstücke zu üben und gut vorbereitet an den Proben und Konzerten zu erscheinen.

Artikel 48

Die öffentlichen Auftritte werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aktivmitgliederversammlung vom Vorstand vereinbart. Im Dezember wird allen Aktivmitgliedern ein Jahresprogramm mit allen bereits bekannten Anlässen abgegeben. Änderungen in diesem Verzeichnis bleiben vorbehalten und werden von Fall zu Fall festgesetzt.

7. Die musikalische LeitungArtikel 49

Für die musikalische Leitung engagiert der Verein einen Dirigenten. Die Wahl desselben steht der Aktivmitgliederversammlung zu. Ausserdem kann die Aktivmitgliederversammlung einen Vizedirigenten wählen.

Artikel 50

Die Rechte und Pflichten des Dirigenten werden in einem schriftlichen Vertrag durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 51

Der Dirigent kann zu Vorstandssitzungen und Versammlungen beigezogen werden, hat aber nur beratende Stimme.

Artikel 52

Der Vizedirigent übernimmt bei Abwesenheit des Dirigenten die musikalische Leitung.

- b) solche, die absichtlich gegen die Interessen des Vereins wirken oder sich dem Dirigenten oder Vereinsangehörigen gegenüber grober Verfehlungen schuldig machen.
- c) solche, die gegen die Bestimmungen der Statuten verstossen.
- Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, die Generalversammlung zum endgültigen Entscheid anzurufen.

Artikel 37

Bei Austritt aus dem Verein gehen für Aktivmitglieder sämtliche Ansprüche verloren. Ehren- und Freimitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten auf Lebzeiten, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder aus zwingenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 38

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sofort sämtliche dem Verein gehörende Effekten in tadellosem Zustand (Uniform gereinigt), dem Materialverwalter abzugeben. Selbstverschuldete Schäden werden auf Kosten des Fehlbaren repariert.

Artikel 39

Beim Tode eines Ehren- oder Aktivmitgliedes ist demselben die letzte Ehre zu erweisen.

Artikel 40

Das Vereinsvermögen steht den Aktivmitgliedern zu.

Passivmitglieder:

Artikel 41

Als Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden die gewillt ist, durch Bezahlung des jeweiligen Jahresbeitrages den Verein zu unterstützen. Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgelegt.

Artikel 42

Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften auch nicht für allfällige Schulden. An der Generalversammlung haben sie volles Stimmrecht.

Artikel 43

Jedes Passivmitglied wird nach Vollendung von 25-jähriger Mitgliedschaft zum Freimitglied ernannt.

Freimitglieder

Artikel 44

Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Passivmitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

- g) Die Festlegung von Mitgliederbeiträgen
h) Behandlung von Einsprachen

Artikel 15

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich ausserhalb des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

2. Die Aktivmitgliederversammlung

Artikel 16

Die Aktivmitgliederversammlung findet in der Regel halbjährlich, im Juli und Dezember statt. Sie kann bei zusätzlichem Bedarf vom Vorstand oder von 1/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 17

Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Artikel 18

Unter die Kompetenz der Aktivmitgliederversammlung fallen sämtliche inneren Angelegenheiten, wie:

- a) Wahl des Dirigenten und dessen Stellvertreter sowie die Festsetzung des Lohnes bzw. der Entschädigung
- b) Übernahme von grösseren Engagements
- c) Beschlussfassung über Ausgaben bei Kosten von über Fr. 1'000.-- (Art. 20)
- d) Einsetzung von Kommissionen und Wahl der Mitglieder
- e) Wahl des Fähnrichs
- f) Wahl des Veteranenobmanns
- g) Aufnahme/Ausschluss von Aktivmitgliedern
- h) Beschlüsse über Beteiligung an Musikfesten
- i) Genehmigung des Jahresprogrammes

3. Der Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung bestimmt und kann in offener oder auf Beschluss der Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen: Präsident, Kassier und Aktuar. Weitere Ämter sind: Materialverwalter, Bibliothekar, Propagandachef u.s.w. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber. Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Artikel 20

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie können nach dessen Ermessen durch den Beizug des Dirigenten und Vereinsmitgliedern erweitert werden. Der Vorstand entscheidet in eigener Kompetenz über Ausgaben bis Fr. 1'000.-- pro Fall ausserhalb des Budgets, jedoch nur bis höchstens Fr. 5'000.-- pro Vereinsjahr und nur soweit die Aufwendungen durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

Artikel 21

Der Präsident ist verantwortlich für die Führung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für den Kontakt zu allen Behörden und Amtsstellen, zu Verbänden und Organisationen. Er ist zuständig für alle neu eingehenden Geschäfte, prüft diese und delegiert sie an Vorstands- und Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht in seinen eigenen Aufgabenbereich fallen. Er überwacht sämtliche Termine und erstellt zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht. Zu Händen der Dezember-Mitgliederversammlung erstellt er ein Jahresprogramm für das kommende Vereinsjahr. Er lässt alle wichtigen Dokumente und Berichte archivieren. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindlich. Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsbefugnis.

Artikel 22

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Er steht dem Präsidenten zudem für Spezialaufgaben zur Verfügung.

Artikel 23

Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, besorgt die Rechnungsführung in eigener Verantwortung und wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Mitgliederbeiträge und für das Rechnungswesen bei Vereinsanlässen. Er erstellt das Budget zu Händen der Generalversammlung. Er kontrolliert dieses Budget während des Rechnungsjahres und meldet allfällige Abweichungen dem Präsidenten. Er ist zuständig für sämtliche Versicherungsangelegenheiten des Vereins.

Artikel 24

Der Aktuar ist zuständig für die gesamte Vereinskorrespondenz und die Protokollführung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Er führt die Mitgliederverzeichnisse und das Vereinsarchiv.

Artikel 25

Der Bibliothekar verwaltet das vereinseigene Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis. Er kontrolliert und ergänzt die Noten anhand der Besetzungsliste und ist zuständig für die Abgabe und das Einsammeln des Notenmaterials. Der Bibliothekar ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.

Artikel 26

Der Materialverwalter betreut und pflegt das vereinseigene Material und beantragt und überwacht die notwendigen Reparaturen und Revisionen an vereinseigenen Instrumenten. Er stellt dem Vorstand Antrag auf Ersatz oder Verkauf dieser Instrumente. Er organisiert die periodische Reinigung und die Änderungsarbeiten an Uniformen und beantragt dem Vorstand notwendige Neuanfertigungen einzelner Uniformen. Er führt ein Inventar über das vereinseigene Material.

Artikel 27

Der Propagandachef ist verantwortlich für die gesamte Vereinswerbung, speziell für das Drucken von Plakaten, Programmen und Zeitungsartikeln. Zudem organisiert er den Versand von Konzertprogrammen an Passivmitglieder und befreundete Vereine.

4. Die MusikkommissionArtikel 28

Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Der Dirigent und der Bibliothekar sind automatisch Mitglieder der Musikkommission. Die übrigen Mitglieder werden von der Aktiv-Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Organisation der MitgliedschaftAktivmitglieder:Artikel 29

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme an der Aktivmitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 12.- pro Jahr. Die Höhe des Betrages wird jährlich von der GV festgelegt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder wird wegbedungen.

Artikel 30

Nach ca. sechsmonatiger Mitwirkung im Verein kann der Musikant an der nächsten Aktivmitgliederversammlung aufgenommen werden. Im Musikerpass wird das tatsächliche Eintrittsdatum rückwirkend eingetragen.

Artikel 31

Austritte von Aktivmitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 32

Jedes Mitglied erhält ein Instrument, eine Uniform, eine komplette Notenmappe, einen Notenständer und ein Exemplar der Statuten. Für erhaltene Effekten ist dem Materialverwalter zu quittieren. Das Mitglied ist für die Pflege und den Unterhalt der ihm anvertrauten Materialien verantwortlich und für dieselben haftbar.

Artikel 33

Das Tragen der Uniform ausserhalb der eigenen Vereinsanlässe ist untersagt.

Artikel 34

Für die Bildung eines selbständigen Musikkorps innerhalb des Vereins zwecks Übernahme kleinerer Anlässe bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Dabei ist die Benützung der Uniform untersagt. Bei einer eventuellen Entschädigung entscheidet der Vorstand über deren Verwendung.

Artikel 35

Verhinderungen an Probenbesuchen und Konzerten sind möglichst frühzeitig, gemäss jeweiliger Regelung, zu melden. Mitglieder welche längere Zeit unentschuldigt fehlen, werden vom Vorstand an ihre Pflichten erinnert.

Artikel 36

Zur Handhabung der Ordnung können zuwiderhandelnde Aktivmitglieder durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans (Aktivmitgliederversammlung) ausgeschlossen werden, namentlich:

- a) solche, die auf irgendeine Weise Achtung und den guten Ruf des Vereins schädigen